

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 19, 11.03.2010

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. März 2010

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. März 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 31. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 41 vom 31.8.2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. April 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 25 vom 07.04.2009), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 5 Abs. 3** Satz 2 wird die Zahl „134“ ersetzt durch die Zahl „133“.
2. **§ 10** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.“
 - ab) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - ba) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Fehlversuche gemäß Satz 1 und 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.
3. **§ 16** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Satz 7 wird eingefügt: „Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der Anlage 1 zum Ende des dritten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten und zweiten Semester von den möglichen 60 Leistungspunkten mindestens 15 Leistungspunkte erlangt hat.“
 - ab) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und lautet: „Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der Anlage 1 zum Ende des vierten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten und zweiten Semester von den möglichen 60 Leistungspunkten mindestens 54 Leistungspunkte erlangt hat.“
 - ac) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9 und lautet: „Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der Anlage zum Ende des fünften Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling die volle Anzahl von 60 Leistungspunkten aus dem ersten und zweiten Semester und 30 Leistungspunkte aus dem dritten und vierten Semester erlangt hat.“
 - ad) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10 und lautet: „Zur Teilnahme am Modul „Industrieprojekt“ ist erforderlich, dass der Prüfling alle 90 Leistungspunkte der ersten drei Semester erlangt hat (siehe § 22).“
 - ae) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11.

- b) **Absatz 3** Satz 1 Nr. 2 lautet: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
- eine entsprechende Prüfung oder
- die Bachelor-Prüfung
nicht oder endgültig nicht bestanden hat;“.
- c) **Absatz 5** Buchstabe c) lautet: „c) der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
- eine entsprechende Prüfung oder
- im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-Prüfung
endgültig nicht bestanden hat.“.
4. **§ 22** wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 2** Satz 3 werden nach dem Wort „Industrieprojekt“ die Worte „ für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugtechnik“ eingefügt.
- b) **Absatz 3** lautet: „Zum Industrieprojekt wird zugelassen, wer alle 90 Leistungspunkte der ersten drei Semester erlangt hat.“.
- c) **Absatz 5** lautet: „Die erfolgreiche Teilnahme am Industrieprojekt wird von dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden (Mentorin oder Mentor) bescheinigt, wenn
1. ein Zeugnis der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt.
Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Punkte für das Industrieprojekt nachgewiesen.“.
5. **§ 24** wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 3** Satz 2 Nr. 2 lautet: „eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
- eine Bachelor-Thesis oder
- die Bachelorprüfung
nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“.
- b) **Absatz 5** Satz 2 Buchstabe c) lautet: „im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
- eine entsprechende Bachelor-Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
- der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“.
6. **§ 25 Abs. 2** Satz 1 wird um folgende Worte ergänzt: „, bei einem empirischen oder experimentellen Thema 12 Wochen.“.
7. **Anlage 1** der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:
- a) Bei folgenden Modulprüfungen entfallen die Teilnahmenachweise: MP 08.1, MP 08.2, MP 09.1, MP 09.2, MP 10.1, MP 10.3, MP 12.1, MP 12.2, MP 14, MP 15.1, MP 15.2, MP 16.
- b) Die Teilnahmenachweise der Modulprüfungen MP 17.1, MP 17.2 und MP 17.3 werden durch folgende Anmerkung erläutert: „1) Teilnahmenachweise nur bei Veranstaltungen, die auch ein Praktikum beinhalten“.
- c) Das Modul „Industrieprojekt“ wird wie folgt geändert:
- ca) Beim Eintrag „Industrieprojekt (10 Wochen)“ wird die Zahl der ECTS-Punkte von 13 auf 15 geändert.
- cb) Die Zeile mit dem Eintrag „Praxisseminar“ entfällt.
- d) Die Anzahl der SWS in der drittletzten Zeile „Pflichtmodule (Pf)“ wird von 120 auf 119 geändert.

8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) der Katalog „Fahrzeugtechnik“ wird um die folgenden Veranstaltungen ergänzt:

Katalog Fahrzeugtechnik:				
Veranstaltung		SWS	Art	ECTS-Punkte
- Automobilwirtschaft	Wpf	4	2V,2Ü	5
- Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik 1	Wpf	4	2V,1Ü,1P	5
- Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik 2	Wpf	4	2V,1Ü,1P	5

b) Im Katalog „Fahrzeugelektronik“ lauten bei der Veranstaltung „Datenkommunikation und Bussysteme“ die Einträge in der Spalte „Art“ wie folgt: „4V, 2Ü“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2010 ihr Studium im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Für Studierende, die im Wintersemester 2009/10 im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren, gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen unter Nr. 3 aa) dieser Ordnung für die Zulassung zu Prüfungen ab Wintersemester 2012/13 gelten.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 24.02.2010 sowie des Rektorats vom 09.02.2010.

Dortmund, den 5. März 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Hilger